gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



### STANDART Lack LT Reichbleichgold Goldbronzepulver

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 15.04.2024

12.02.2023 102000028878 3.0 Datum der ersten Ausgabe: 08.02.2018

#### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des **Unternehmens**

1.1 Produktidentifikator

Handelsname STANDART Lack LT Reichbleichgold Goldbronzepulver

UFI 73Q5-G0MF-Q00S-QEHX

Produktnummer 061721C20M1

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des : Färbemittel, Pigmente

Gemisches

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma **ECKART Suisse SA** 

Route de la Brasserie 2

1963 Vétroz

Telefon +410273454800

Telef ax +410273454859

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person

msds.eckart@altana.com

#### 1.4 Notrufnummer

NCEC: +44 1235 239670 (Europe)

Call and response in your language is possible.

Contract no. ECKART29003-NCEC.

#### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Akute Toxizität, Kategorie 4 H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung. Kurzfristig (akut) gewässergefährdend, H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

Kategorie 1

Langfristig (chronisch) H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# STANDART Lack LT Reichbleichgold Goldbronzepulver

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 15.04.2024

3.0 12.02.2023 102000028878 Datum der ersten Ausgabe: 08.02.2018

gewässergefährdend, Kategorie 1 langfristiger Wirkung.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme

! 🕸

Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H319 Verursacht schwere Augenreizung. H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit

langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise Prävention:

P264 Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen

Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

**Entsorgung:** 

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten

Abfallentsorgungsanlage zuführen.

#### Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Kupfer

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Brennbare Feststoffe

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

#### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

#### Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnumme r	Einstufung VERORD NUNG (EG) Nr. 1272/2008	Konzentration (% w/w)
Kupfer	7440-50-8	Acute Tox. 4; H302	>= 50 - <= 100

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# STANDART Lack LT Reichbleichgold Goldbronzepulver

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 15.04.2024

3.0 12.02.2023 102000028878 Datum der ersten Ausgabe: 08.02.2018

	231-159-6 01-2119480154-42	Eye Irrit. 2; H319 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410  M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 10 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 10	
Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert)	7440-66-6 231-175-3	Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1;	>= 10 - < 20
	030-001-01-9 01-2119467174-37	H410	

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffenen an die frische Luft bringen.

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt

vorzeigen.

Nach Einatmen : Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und

ärztlichen Rat einholen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser

spülen.

Kontaktlinsen entfernen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Nach Verschlucken : Atemwege freihalten.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund

einflößen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



### STANDART Lack LT Reichbleichgold Goldbronzepulver

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 15.04.2024

3.0 12.02.2023 102000028878 Datum der ersten Ausgabe: 08.02.2018

Verursacht schwere Augenreizung.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar.

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Spezialpulver gegen Metallbrand

Trockensand ABC-Pulver

Ungeeignete Löschmittel : Wasser

Wasservollstrahl Kohlendioxid (CO2)

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins

Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere

Schutzausrüstung für die

Brandbekämpfung

Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges

Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Vorsichtsmaßnahmen Personen in Sicherheit bringen.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Staubbildung vermeiden.

Das Einatmen von Staub vermeiden.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



### STANDART Lack LT Reichbleichgold Goldbronzepulver

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 15.04.2024

12.02.2023 102000028878 3.0 Datum der ersten Ausgabe: 08.02.2018

Umweltschutzmaßnahmen Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in

Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation

gelangt.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren Mechanisch aufnehmen.

Aufnehmen und in entsprechend gekennzeichnete Behälter

geben.

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter

geben.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren

**Umgang** 

Staubbildung vermeiden.

Regelmäßig reinigen um sicherzustellen, dass sich keine

Stäube auf den Oberflächen ansammeln. Bildung atembarer Partikel vermeiden.

Dämpfe/Staub nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Hinweise zum Brand- und

**Explosionsschutz** 

Staubbildung vermeiden.

Hygienemaßnahmen Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen. Nicht rauchen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Von Tabakwaren

fernhalten.

Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



### STANDART Lack LT Reichbleichgold Goldbronzepulver

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 15.04.2024

3.0 12.02.2023 102000028878 Datum der ersten Ausgabe: 08.02.2018

waschen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand

der Sicherheitstechnik entsprechen.

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen lagern. Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Um die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und direkter

Sonneneinstrahlung lagern.

Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut

belüfteten Ort aufbewahren. Elektrische

Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der

Sicherheitstechnik entsprechen.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

Zusammenlagerungshinweise : Von Oxidationsmitteln, stark sauren oder alkalischen

Substanzen fernhalten, um exotherme Reaktionen zu

vermeiden.

Nicht zusammen mit brandfördernden und selbstentzündlichen

Stoffen lagern.

Lagerklasse (TRGS 510) : 11

Feuchtigkeit : Kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Weitere Informationen zur

Lagerbeständigkeit

Trocken aufbewahren.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachende	Grundlage
		Exposition)	Parameter	
Kupfer	7440-50-8	AGW	1 mg/m3	DE TRGS
		(einatembare	(Kupfer)	900
		Fraktion)		
Zinkpulver —	7440-66-6	AGW	10 mg/m3	DE TRGS
Zinkstaub		(Einatembare		900
(stabilisiert)		Fraktion)		

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# STANDART Lack LT Reichbleichgold Goldbronzepulver

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 15.04.2024

3.0 12.02.2023 102000028878 Datum der ersten Ausgabe: 08.02.2018

	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)					
	Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden					
	AGW 1,25 mg/m3 DE TRGS (Alveolengängige Fraktion)					
	Spitzenbegrer	nzung: Überschreitur	ngsfaktor (Kategorie): 2;(II)			
	Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden					
Aluminium	7429-90-5	AGW 10 mg/m3 DE TRGS 900 Fraktion)				
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)					
		AGW (Alveolengängige Fraktion)	1,25 mg/m3	DE TRGS 900		
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)					

#### Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

	J			
Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Probennahmezeitp unkt	Grundlage
Aluminium	7429-90-5	Aluminium: 50 μg/g Kreatinin (Urin)	bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten	TRGS 903

### Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsb	Expositionsweg	Mögliche	Wert
	ereich	е	Gesundheitsschäden	
Kupfer	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit -	137 mg/kg
			systemische Effekte	
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Akut - systemische	273 mg/kg
			Effekte	
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit -	20 mg/m3
			systemische Effekte	
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - lokale	1 mg/m3
			Effekte	
	Verbraucher	Einatmung	Akut - lokale Effekte	1 mg/m3
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit -	137 mg/kg
			systemische Effekte	
	Verbraucher	Hautkontakt	Akut - systemische	273 mg/kg
			Effekte	
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit -	0,041 mg/kg
			systemische Effekte	
Zinkpulver —	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit -	5 mg/m3
Zinkstaub (stabilisiert)			systemische Effekte	

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



### STANDART Lack LT Reichbleichgold Goldbronzepulver

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 15.04.2024

3.0 12.02.2023 102000028878 Datum der ersten Ausgabe: 08.02.2018

	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	83 mg/kg
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	2,5 mg/m3
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	83 mg/kg
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemische Effekte	0,83 mg/kg
Aluminium	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	3,72 mg/m3
	Verbraucher	Oral	Langzeit - systemische Effekte	3,95 mg/kg
	Arbeitnehmer	Inhalation	Langzeit - systemische Effekte	3,72 mg/m3

#### Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Kupfer	Süßwasser	0,0078 mg/l
	Meerwasser	0,0052 mg/l
	STP	0,230 mg/l
	Süßwassersediment	87 mg/kg
	Meeressediment	676 mg/kg
	Boden	65 mg/kg
Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert)	Süßwasser	0,0206 mg/l
	Meerwasser	0,0061 mg/l
	STP	0,100 mg/l
	Süßwassersediment	235,6 mg/kg
	Meeressediment	121 mg/kg
	Boden	35,6 mg/kg
Aluminium	Kläranlage	20 mg/l

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Sicherheitsbrille

Bei Verarbeitungsschwierigkeiten Gesichtsschild und

Schutzanzug tragen.

Handschutz

Material : Leder

Anmerkungen : Lederhandschuhe Die Auswahl eines geeigneten

Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die genaue Durchbruchzeit ist

beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Empfohlener vorbeugender Hautschutz Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



### STANDART Lack LT Reichbleichgold Goldbronzepulver

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 15.04.2024

12.02.2023 102000028878 3.0 Datum der ersten Ausgabe: 08.02.2018

Haut- und Körperschutz Langärmelige Arbeitskleidung

Sicherheitsschuhe

Staubdichte Schutzkleidung

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Atemschutz Atemschutz verwenden, wenn MAK-Wert überschritten wird.

Atemschutz mit Staubfilter

P1 Filter

#### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand Pulver

Farbe gold

Geruch charakteristisch

Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar

**Gefrierpunkt** Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich Keine Daten verfügbar

Entzündlichkeit Brennbare Feststoffe

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze /

Untere

Entzündbarkeitsgrenze

Keine Daten verfügbar

Flammpunkt Keine Daten verfügbar

Zündtemperatur Nicht relevant

Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar

pH-Wert Stoff / Gemisch nicht löslich (in Wasser)

Viskosität, kinematisch Keine Daten verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit unlöslich

Löslichkeit in anderen

Lösungsmitteln

Keine Daten verfügbar

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Dampfdruck Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# STANDART Lack LT Reichbleichgold Goldbronzepulver

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 15.04.2024

3.0 12.02.2023 102000028878 Datum der ersten Ausgabe: 08.02.2018

Relative Dichte : Keine Daten verfügbar

Dichte : Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Partikelgrößenverteilung :

#### 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

Staub kann mit Luft explosive Mischungen bilden.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

Keine Daten verfügbar

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Informationen verfügbar.

#### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

**Produkt:** 

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 597,16 mg/kg

Methode: Rechenmethode

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



### STANDART Lack LT Reichbleichgold Goldbronzepulver

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 15.04.2024

3.0 12.02.2023 102000028878 Datum der ersten Ausgabe: 08.02.2018

Inhaltsstoffe:

Kupfer:

Akute orale Toxizität : Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach

einmaligem Verschlucken leicht toxisch.

Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Akute orale Toxizität : (Ratte): > 2.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 5,41 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

**Produkt:** 

Anmerkungen : Kann bei empfindlichen Personen Hautreizungen

verursachen.

Inhaltsstoffe:

Kupfer:

Anmerkungen : Kann bei empfindlichen Personen Hautreizungen

verursachen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Produkt:

Anmerkungen : Augenreizung

Inhaltsstoffe:

Kupfer:

Ergebnis : Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# STANDART Lack LT Reichbleichgold Goldbronzepulver

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 15.04.2024

3.0 12.02.2023 102000028878 Datum der ersten Ausgabe: 08.02.2018

#### Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

#### Weitere Information

**Produkt:** 

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Kupfer:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

#### Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

#### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

#### Inhaltsstoffe:

**Kupfer:** 

M-Faktor (Kurzfristig (akut) : 10

gewässergefährdend) M-Faktor (Langfristig

: 10

(chronisch)

gewässergefährdend)

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Sehr giftig für Wasserorganismen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## STANDART Lack LT Reichbleichgold Goldbronzepulver

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 15.04.2024

3.0 12.02.2023 102000028878 Datum der ersten Ausgabe: 08.02.2018

Chronische aquatische

Toxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Chronische aquatische

Toxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### **Produkt:**

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

#### **Produkt:**

Sonstige ökologische

Hinweise

Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer

Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden. Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Inhaltsstoffe:

#### Kupfer:

Sonstige ökologische

Hinweise

: Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer

Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden. Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Sonstige ökologische

Hinweise

: Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer

Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden. Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## STANDART Lack LT Reichbleichgold Goldbronzepulver

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 15.04.2024

3.0 12.02.2023 102000028878 Datum der ersten Ausgabe: 08.02.2018

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

Europäischer Abfallkatalog : 12 01 04 - NE-Metallstaub und -teilchen

Europäischer Abfallkatalog : 10 03 21 - andere Teilchen und Staub (einschließlich

Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in

Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie

oder Verpackungsmaterial verunreinigen.

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen. In Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen

gesetzlichen Bestimmungen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.

Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen. Leere Behälter nicht wieder verwenden.

In Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen

gesetzlichen Bestimmungen.

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

 ADR
 : UN 3077

 IMDG
 : UN 3077

 IATA
 : UN 3077

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

(Kupferpulver)

IMDG : ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID,

N.O.S.

(Copper metal powder)

IATA : Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s.

(Copper metal powder)

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse Nebengefahren

**ADR** : 9 **IMDG** : 9

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## STANDART Lack LT Reichbleichgold Goldbronzepulver

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 15.04.2024

3.0 12.02.2023 102000028878 Datum der ersten Ausgabe: 08.02.2018

**IATA** : 9

14.4 Verpackungsgruppe

**ADR** 

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : M7 Nummer zur Kennzeichnung : 90

der Gefahr

Gefahrzettel : 9 Tunnelbeschränkungscode : (-)

IMDG

Verpackungsgruppe : III Gefahrzettel : 9

EmS Kode : F-A, S-F

Anmerkungen : IMDG Code segregation group 7 - Heavy metals and their

salts

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 956

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y956 Verpackungsgruppe : III Gefahrzettel : 9

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 956

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y956 Verpackungsgruppe : III Gefahrzettel : 9

14.5 Umweltgefahren

**ADR** 

Umweltgefährdend : ja

**IMDG** 

Meeresschadstoff : ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : Bei Einzelverpackungen <= 5 L/5 kg netto, und bei

zusammengesetzten Verpackungen bestehend aus Innenverpackungen zu je <= 5L / 5 kg netto pro

Innenverpackung, kann die die SV375 ADR, 2.10.2.7 IMDG-

Code, A197 IATA-DGR angewandt werden.

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



### STANDART Lack LT Reichbleichgold Goldbronzepulver

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 15.04.2024

3.0 12.02.2023 102000028878 Datum der ersten Ausgabe: 08.02.2018

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des : Nicht anwendbar

Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang

XVII)

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage : Nicht anwendbar

kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe

(Artikel 59).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum : Nicht anwendbar

Abbau der Ozonschicht führen

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische: Nicht anwendbar

Schadstoffe (Neufassung)

Wassergefährdungsklasse : WGK 3 stark wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar

#### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Volltext der H-Sätze

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H319 : Verursacht schwere Augenreizung. H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Eye Irrit. : Augenreizung

DE TRGS 900 : Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

TRGS 903 : TRGS 903 - Biologische Grenzwerte

DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert
DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM -

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



### STANDART Lack LT Reichbleichgold Goldbronzepulver

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 15.04.2024

3.0 12.02.2023 102000028878 Datum der ersten Ausgabe: 08.02.2018

Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx -Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA -Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation: ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien: LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen: (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

#### **Weitere Information**

#### Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Acute Tox. 4	H302	Rechenmethode
Eye Irrit. 2	H319	Rechenmethode
Aquatic Acute 1	H400	Rechenmethode
Aquatic Chronic 1	H410	Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## STANDART Lack LT Reichbleichgold Goldbronzepulver

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 15.04.2024

3.0 12.02.2023 102000028878 Datum der ersten Ausgabe: 08.02.2018

Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

DE / DE